

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis für die Stadt Mansfeld

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld am 12.09.2005 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden: Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Für Verwaltungstätigkeiten, für die im Gebührentarif oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 2.500 Euro und die entstandenen Auslagen erhoben werden.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes bleiben die Aufwendungen außer Betracht, die als Auslagen gesondert berechnet werden können. Der Wert des Gegenstandes richtet sich nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit, ihrem wirtschaftlichen Wert sowie ihrem sonstigen Nutzen für den Kostenschuldner. Bei der Bemessung des Wertes des Gegenstandes ist die darauf entfallende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, kann die Gebührenpflicht ganz oder teilweise entfallen.
- (8) Erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit und verursacht er dadurch einen erheblichen Verwaltungsaufwand, kann ihm eine Gebühr von 5 Euro bis 1.000 Euro auferlegt werden.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Für die Zurückweisung eines Widerspruches darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, ein Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Dasselbe gilt für Verwaltungstätigkeiten, die vorwiegend einem von der behandelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mansfeld vom 01.01.2002 außer Kraft.

Mansfeld, den 13.09.2005



Sauer
Bürgermeister



ausgefertigt am: 06.12.2005
durch:



Sauer
Bürgermeister



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Mansfeld vom 12.09.2005

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
1.1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	2,05
1.1.2.	im Format DIN A 4	3,10
1.1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	3,00 - 32,50
1.2.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischem Informationssystem erstellte Karten	nach Zeitaufwand
1.3.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers, wie beispielsweise einer Diskette)	2,60
2.	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,65
2.1.1.1.	ab 10 Seiten je Seite	0,30
2.1.1.2.	ab 50 Seiten je Seite	0,15
2.1.1.3.	ab 100 Seiten je Seite	0,06
2.1.2.	Format A 3 je Seite	1,55
2.1.2.1.	ab 10 Seiten je Seite	0,80
2.1.2.2.	ab 50 Seiten je Seite	0,40
2.1.2.3.	ab 100 Seiten je Seite	0,15
2.1.3.	von Amtswegen erstellte Abschriften, Durchschriften, Vervielfältigungen	kostenfrei
	Wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	bis auf 25,00
3.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen (Orts- und Abgabensatzungen, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.)	
3.1.	für jede angefangene Seite	0,15
3.2.	jedoch mindestens	1,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
4.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse	
4.1.	Beglaubigungen	
4.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
4.1.1.1.	je Seite der Erstaussfertigung	3,60
4.1.1.2.	je Seite der Mehraussfertigung	1,55
4.2.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	3,50 - 20,00
4.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tariffzahlen zu erheben sind)	10,00 - 100,00
4.4.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation), je Urkunde	9,00
	<i>Anmerkung: Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei:</i>	
	1. <i>Arbeits- und Dienstleistungssachen</i>	
	2. <i>Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen anderen Lehranstalten</i>	
	3. <i>Kriegsopferfürsorge</i>	
5.	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate)	
5.1.	Erstellung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je	
5.1.1	Urkunde oder Seite mindestens	1,05 3,00
5.1.2.	in anderen Fällen	20,00 - 100,00
6.	Akteneinsicht	
6.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
6.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 - 68,00
6.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
6.2.	Die Einsicht in Akten und amtliche Unterlagen und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tariffzahl keine Gebühren vorgesehen sind,	
6.2.1.	für jeden Fall	1,50
6.3.	Überlassung von Akten	
6.3.1.	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	8,00
6.3.2.	über abgeschlossene Verfahren	8,00
7.	Fristverlängerung	
7.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühren 2,50
	mindestens	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
7.2.	in allen anderen Fällen	2,50 - 32,50
8.	Auskünfte	
8.1.	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen	
8.1.1.	soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	kostenfrei
8.1.2.	soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 - 133,00
8.2.	Schriftliche Auskünfte	
8.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	kostenfrei
8.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 - 40,00
8.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 - 133,00
8.2.4.	aus dem Tarifregister	kostenfrei
8.2.5.	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
8.2.5.1.	Grundgebühr	5,00
8.2.5.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
8.2.6.	sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen	
8.2.6.1.	soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,	10,00 - 200,00
8.2.6.2.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 - 500,00
8.2.7.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,20
8.2.8.	Feststellung aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	entspr. Pkt. 10
	<i>Anmerkung: Der Betrag, der von der Stadt für die Nachforschungen an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.</i>	
9.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen eines Antrags oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	entspr. Pkt. 10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
10.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene Arbeitsstunde	
10.1.	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	45,00
10.2.	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	38,00
10.3.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	31,00
10.4.	für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte	24,00
	<i>Anmerkung: Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde ist der hälftige Betrag dieser Stundensätze zu erheben. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § § 14 VwKostG LSA zusätzlich zu erheben.</i>	
B	Besondere Veraltungskosten	
11.	Finanzverwaltung	
11.1.	Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Personenkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
11.3.	Ersatz einer verloren gegangenen Hundesteuermarke	1,50
11.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
12.	Vermögens- und Bauverwaltung	
12.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrediten Dritter bis zu 5.000,- Euro des Nominalbetrages der einzutragenden Grundstücksbelastung oder des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandredits oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
12.1.1.	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	5,00
12.2.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziffer 12.1. fallen	10,00 - 51,00
12.2.1.	für Erklärungen und Bewilligungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht	5,00
12.2.2.	für alle weiteren Erklärungen und Bewilligungen entsprechend Verwaltungsaufwand	
12.2.2.1.	mit geringem Verwaltungsaufwand	25,00
12.2.2.2.	mit umfangreichen Verwaltungsaufwand	40,00
12.2.2.3.	mit umfangreichen Rechercheaufwand und Beschlussfassung	50,00
12.3.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Absatz 1 Satz 3 Bau GB	15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
	<i>Anmerkung: Der Stadt entstehen für die Erteilung eines Negativzeugnisses Kosten. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Stadt dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen durchzuführen.</i>	
12.4.	Bescheinigung über die Hausnummer eines Grundstückes mit entsprechender baulicher Vorprüfung	5,00 - 15,00
12.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
12.5.1.	bis 5.000,- Euro	2,50
12.5.2	über 5.000,- Euro - 10.000,- Euro	5,00
12.5.3	über 10.000,- Euro - 25.000,- Euro	7,60
12.5.4.	über 25.000,- Euro - 50.000,- Euro	10,00
12.5.5	über 50.000,- Euro - 125.000,- Euro	13,00
12.5.6	über 125.000,- Euro - 250.000,- Euro	15,00
12.5.7.	über 250.000,- Euro - 500.000,- Euro	20,50
12.5.8.	über 500.000,- Euro	30,00
12.6.	Abgabe von Bauleitplänen als Schwarz-Weiß-Kopie bis zur Größe von	
12.6.1.	0,2 m ²	1,50
12.6.2.	0,5 m ²	2,00
12.6.3.	1,0 m ²	4,00
12.6.4.	über 1,0 m ²	5,00
12.7.	Abgabe von Ortsplänen	
12.7.1.	bis zur Größe 1 : 5.000	10,00
12.7.2.	bis zur Größe 1 : 10.000	2,50
12.7.3.	bis zur Größe 1 : 15.000	1,50
12.7.4.	bis zur Größe 1 : 25.000	1,00
12.8.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,50
12.9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich „Anmarschweg“ von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	entspr. Pkt. 10
12.10.	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
12.10.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	entspr. Pkt. 10
12.10.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich „Anmarschweg“ von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle	entspr. Pkt. 10
12.10.3.	Erteilung einer Bauinformation für verlegtes Straßenbeleuchtungskabel (Schachterlaubnisschein)	15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
13.	Archiv	
13.1.	Persönliche Einsichtnahme in Archivalien (Benutzung)	5,00
13.1.1.	für einen Tag	15,00
13.1.2.	für eine Woche	51,00
13.1.3.	für eine längere Zeit	
13.2.	familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe	entspr. Pkt. 10
13.3.	Arbeitsstunde	
13.3.1.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten	2,00
13.3.2.	je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	<p><i>Anmerkung: Gebührenfrei sind:</i></p> <p>1. Bei einem Zeitaufwand von weniger als eine Stunde Auskünfte und Ermittlungen</p> <p>a) für wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschungen, deren Ergebnisse allgemein verbreitet werden,</p> <p>b) für Unterrichtszwecke, mit denen nicht vorrangig gewerbliche, geschäftliche oder private Interessen verfolgt werden.</p> <p>2. Anfragen im Sinne allgemeiner Amtshandlungen</p>	
14.	Amtshandlungen	kostenfrei
14.1.	im überwiegend öffentlichem Interesse	
14.2.	im Vollstreckungsverfahren	
14.2.1.	Androhung von Zwangsmittel, soweit sie nicht mit einem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 - 100,00
14.2.2.	Anwendung von Ersatzvornahme, Zwangsmitteln oder unmittelbarem Zwang	
14.2.2.1.	Ersatzvornahme	10,00 - 1.000,00
14.2.2.2.	Festsetzung eines Zwangsgeldes	10,00 - 1.000,00
	<p><i>Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Festsetzung eines Zwangsgeldes in der Regel 10 v. H. des festgesetzten Betrages nicht überschreiten, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</i></p>	
14.2.2.3.	Anwendung unmittelbarem Zwangs je angefangene Stunde jedes für die Anwendung unmittelbarem Zwangs eingesetzten Bediensteten	25,50
14.3.	Maßnahmen der Gefahrenabwehr, wenn keine anderen Gebühren bestimmt sind	10,00 - 500,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
15.	<p>Mahngebühren Die Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Abgaben erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren vom 11. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 562) in der derzeit gültigen Fassung.</p>	
16.	<p>Einwohnermeldewesen Die Höhe der Gebühr für die Ausstellung eines Personaldokumentes sowie die Ahndung von Verstößen, insbesondere bei Nichtbesitz eines gültigen Personaldokumentes, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Personalausweise vom 01. April 1987 (BGBl. S. 548) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz über Personalausweise vom 23. August 1993 in der derzeit gültigen Fassung.</p> <p>Die Höhe der Gebühr für Auskünfte aus dem Melderegister richtet sich nach den Bestimmungen des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. März 1996 (GVBl. LSA S. 122) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554) in der derzeit gültigen Fassung.</p> <p><i>Anmerkung: Kostenfrei sind Bestätigungen über</i></p> <p><i>a) Meldebestätigungen aus Anlass der An- und Ummeldung nach § 10 Absatz 3 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie</i></p> <p><i>b) die Auskunftserteilung über die zur eigenen Person gespeicherten Daten nach § 27 Absatz 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.</i></p> <p>Bei Verstößen gegen das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird ein Verwarngeld gemäß des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung erhoben.</p>	
17.	<p>Gewerbeangelegenheiten Auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO-LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554) in der derzeit gültigen Fassung ist die Höhe der Gebühren für Amtshandlungen im Bereich Gewerbeangelegenheiten im Kostenverzeichnis der „Stadt Mansfeld“ festgelegt. Der Gebührenrahmen (Mindest- und Höchstsatz) wird dadurch bestimmt, dass der Wert des Gegenstandes und das Maß des Verwaltungsaufwandes berücksichtigt wird.</p>	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
18.	<p>Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen Auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO-LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554) in der derzeit gültigen Fassung ist die Höhe der Gebühren für Amtshandlungen im Bereich Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen in der Arbeitsrichtlinie der „Stadt Mansfeld“ festgelegt. Der Gebührenrahmen (Mindest- und Höchstsatz) wird dadurch bestimmt, dass der Wert des Gegenstandes und das Maß des Verwaltungsaufwandes berücksichtigt wird.</p>	
19.	<p>Standesamt Die Höhe der Gebühren im Standesamtbereich richtet sich nach den Bestimmungen des § 68 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377) in der derzeit gültigen Fassung.</p>	
20. 20.1. 20.1.1. 20.1.2. 20.2. 20.3. 20.4.	<p>Sonstige Amtshandlungen Verkehrsgebühren (Güternah- und Fernverkehr) Ausstellung von Bescheinigungen Standortbestimmungen Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist Ausstellung von Urnenscheinen</p>	<p>nach dem jeweiligen Streitwert nach Maßgabe der anliegenden Tabelle</p>
21.	<p>Rechtsbehelfsgebühren Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, 10,00 bis 500,00 Euro.</p>	

Lfd. Nr.	Gegenstand		Gebühr / Pauschbetrag EURO
	Streitwert bis einschließlich in Euro	Gebühr in Euro	
	100	10	
	200	14	
	300	21	
	400	27	
	500	33	
	600	39	
	700	45	
	800	51	
	900	57	
	1.000	63	
	2.000	88	
	3.000	112	
	4.000	137	
	5.000	162	
	7.500	190	
	10.000	200	
	15.000	206	
	20.000	212	
	25.000	218	
	30.000	224	
	35.000	230	
	40.000	235	
	45.000	240	
	50.000	250	
	ab 100.000	500	